

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Kirchenstiftung Tegernheim in Tegernheim erlässt gemäß § 30 der Friedhofsordnung vom 26.09.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Katholische Kirchenstiftung als Träger der Friedhöfe in Tegernheim, erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung der Friedhöfe Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
- a) wer den Auftrag an die Kirchenverwaltung (= Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Umbettungsgebühren (§ 4),
 - d) Sonstige Gebühren (§ 5).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchenverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	20,-- €/Jahr
Kindergräber	20,-- €/Jahr
Familien-/Doppelgräber	40,-- €/Jahr
Urnengräber u. kleine Urnennischen	20,-- €/Jahr
große Urnennischen	40,-- €/Jahr
bestehende Gräfte	40,-- €/Jahr
Grab für anonyme Bestattungen	100,-- €/einmalig.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit: 20 Jahre, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 10 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung).
Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Auftraggebern (Angehörigen) direkt in Rechnung gestellt.
- (2) Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

§ 4 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Auftraggebern (Angehörigen) direkt in Rechnung gestellt.

§ 5 Sonstige Gebühren

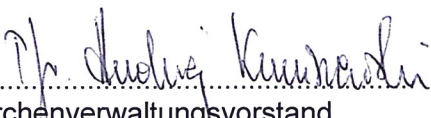
- (1) Die Kirchenverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden.
- (2) Der Kirchenverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.
- (3) Bei Umbettungen von Urnen aus Urnennischen in den Boden wird unabhängig von § 4 eine Gebühr von einmalig 50 €, wenn dies innerhalb des eigenen Friedhofs erfolgt bzw. von einmalig 100 € erhoben, wenn die Urne von einem fremden Friedhof kommt.

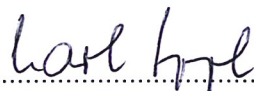
§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Tegernheim hat in ihrer Sitzung vom **26.09.2014** vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Tegernheim, den 26.09.2014


Kirchenverwaltungsvorstand


Kirchenpfleger



Vorstehende, von der Kirchenverwaltung

am **26.09.2014** beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit
stiftungsaufsichtlich ~~genehmigt~~ nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den ..06.02.2015

Bischöfliche Finanzkammer

Alois Sattler

.....
Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor



Friedhofsgebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grabnutzungsgebühren

§ 3 Bestattungsgebühren

§ 4 Umbettungsgebühren

§ 5 Sonstige Gebühren

§ 6 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofsgebührenordnung wurde durch Anschlag bekanntgemacht.

Der Tag des Beginns der Bekanntmachung: 21. Februar 2015 bis 15. März 2015

Die Friedhofsgebührenordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag und durch Mitteilung im Pfarrbrief, Gemeindeblatt, in der örtlichen Tagespresse* bekanntgegeben.

Tag des Anschlags 21.02.2015, der Mitteilung 21.02.2015 bis 15.03.2015
(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).

Zusätzlich sind weitere Bekanntmachungen erfolgt:

- ◆ Anschlag am Schwarzen Brett der Pfarrei, der politischen Gemeinde*
am
- ◆ Veröffentlichung im Pfarrbrief am oder Gemeindeblatt*
am

..... Tegernheim, den 23.03.2015

Katholisches Pfarramt

.....
Andreas Kunibowski
Kirchenverwaltungsvorstand



.....
Hartmut
Kirchenpfleger

* Nichtzutreffendes streichen.